

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Zippy Technology Europe GmbH

1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Es gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Lieferanten. Bedingungen des Bestellers, die den Lieferbedingungen des Lieferanten entgegenstehen oder von diesen abweichen, werden vom Lieferanten nicht anerkannt, es sei denn der Lieferant hat deren Gültigkeit schriftlich bestätigt.
Die fehlende ausdrückliche Zurückweisung der Einkaufsbedingungen des Bestellers stellt keinen Verzicht des Lieferanten auf die nachstehenden Regelungen oder eine Änderung dieser Regelung dar.
 - 1.2 Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich neu vereinbart wurde.
2. **Vertragsabschluss und Preise**
 - 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.
 - 2.2 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Änderungen dieses Vertrages und Vereinbarungen zum Zwecke der Durchführung des Vertrages unterliegen der Schriftform.
 - 2.3 Die Preise sind Festpreise für Lieferung innerhalb des im Angebot des Lieferanten angegebenen Zeitraums. Sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne ähnlich oder sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen.
3. **Zahlung**

Alle Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Verzugschaden entstanden ist.

 - 3.1. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. **Lieferzeit**

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Liefer- und Leistungsfristen unverbindlich.
5. **Prüfung bei Lieferung**

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers bestehen vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Prüf- und Rügepflichten des Bestellers gemäß §§ 377 HGB durch den Besteller.
6. **Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1 Der Besteller erwirbt das Eigentum an den Produkten erst, wenn der Lieferant alle im Rahmen des Vertrages fälligen Zahlungen erhalten hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Produkte zurückzunehmen, wenn der Besteller die Vertragsbedingungen verletzt, insbesondere wenn er sich im Zahlungsverzug befindet. Die Rücknahme der Produkte durch den Lieferanten stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Lieferant hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferant ist berechtigt, die zurückgenommene Produkte zu verwerten; der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.
 - 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte sorgfältig zu behandeln und zu lagern. Der Besteller ist ferner verpflichtet, die Produkte gegen Brand- oder Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
 - 6.3 Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich von jeglicher Pfändung oder einem sonstigen Zugriff Dritter zu unterrichten, so daß der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.
 - 6.4 Der Besteller kann die Produkte im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter veräußern. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche des Bestellers gegen Kunden des Bestellers oder gegen Dritte in Höhe des Gesamtrechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Wiederverkauf an den Lieferanten ab, unabhängig davon, ob die Produkte nach oder ohne weitere Verarbeitung verkauft wurden. Der Besteller bleibt unbeschadet dieser Abtretung berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Lieferant ist berechtigt, zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche die Forderungsabtretung jederzeit offen zu legen. Dies gilt insbesondere, soweit der Besteller mit Zahlungen in Verzug ist, der Besteller seine Zahlungen dauerhaft eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde. Der Lieferant kann verlangen, daß der Besteller den Lieferanten über alle abgetretenen Ansprüche und ihre Schuldner informiert, alle für deren Einzug notwendigen Angaben übermittelt, alle Unterlagen im Zusammenhang damit vorlegt und die Schuldner (Dritte) von der Abtretung in Kenntnis setzt.
 - 6.5 Eine Be- oder Verarbeitung der Produkte durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller i.S.d. § 950 BGB. Werden die Produkte zusammen mit anderen Gegenständen, die weder dem Lieferanten noch einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten gehören, verarbeitet, so erwirbt der Lieferant oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Produkte zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
Für die im Rahmen der Verarbeitung neu entstehenden Gegenstände gelten die gleichen Vereinbarungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Produkte.
 - 6.6 Falls die Produkte mit anderen Gegenständen, die nicht dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten gehören, in untrennbarer Weise verbunden oder vermischt werden, erwirbt der Lieferant oder das jeweilige verbundene Unternehmen des Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Produkte zum Wert der anderen, mit den Produkten vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung dergestalt, daß die Gegenstände des Bestellers als der wesentliche Bestandteil anzusehen sind, so gilt als vereinbart, daß der Besteller das anteilmäßige Miteigentum an den Lieferanten überträgt. Der Besteller verwahrt das daraus entstehende alleinige Eigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.
7. **Haftung für Sachmängel**
 - 7.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit des Produktes bei Gefahrübergang. Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen und veröffentlichten Spezifikationen des Lieferanten.
 - 7.2. Hat das Produkt oder die Leistung bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit, leistet der Lieferant durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, daß er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile instand setzt oder ersetzt (Nachbesserung) oder das Produkt durch ein mangelfreies ersetzt bzw. eine mangelfreie Leistung erbringt (Nachlieferung).
 - 7.3. Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen. Er trägt alle durch die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese nicht dadurch entstehen, daß das Produkt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 7.4. Der Besteller kann dem Lieferanten zur Bewirkung der Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen und, im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung während der Frist, nach Ablauf Minderung verlangen, oder, wenn der nicht Mangel unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nur nach Maßgabe der Ziffer 8 verlangt werden.
 - 7.5. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln verjähren, außer im Fall von Vorsatz, in zwölf (12) Monaten seit Ablieferung. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln verjähren, wenn sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruhen, in der gesetzlichen Frist.
8. **Schadenersatz**
 - 8.1. Der Lieferant haftet dem Besteller nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht sind. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch für jedes schadensursächliche schuldhafte Verhalten seiner Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungsgehilfen).
 - 8.2. Außer bei vorsätzlicher Verursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, daß diese Schäden vom Schutzzweck seiner ausdrücklich übernommenen Garantie erfaßt sind. Die Haftung beschränkt sich in diesen Fällen der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
 - 8.3. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich erteilten Garantie sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
9. **Rücktritt**

Wegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen vorliegen, nur zurücktreten, wenn der Lieferant diese zu vertreten hat.
10. **Schlußbestimmungen**
 - 10.1. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigtem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
 - 10.2. Der Besteller kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten.
 - 10.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus dieser Geschäftsbeziehung ist Neuss. Der Lieferant kann den Besteller jedoch auch am Sitz des Bestellers verklagen.